

Sitten, 1. Dezember 2022

## Weisung Nr. 6.06

# Lohnausweis: Telearbeit / Homeoffice und Kurzarbeit – Steuerperiode 2022

## 1. Allgemeines

Für die Steuerperiode 2021 können Arbeitnehmende, die während des Jahres Telearbeit und/oder Kurzarbeit geleistet haben und gelegentlich an ihren üblichen Arbeitsplatz gefahren sind, **nur noch die tatsächlich angefallenen Reise- und Verpflegungskosten geltend machen**. Daraus ergeben sich die folgenden Regeln:

## 2. Telearbeit / Arbeitnehmende mit Kurzarbeit

### 2.1. Lohnausweis

- Obwohl es nicht verpflichtend ist, empfehlen wir den Arbeitgebern, wenn möglich, Informationen über die Perioden der geleisteten Telearbeit und/oder Kurzarbeit in der **Ziffer 15** der des Lohnaufweises (LA) zu erfassen, um die Arbeitnehmer und die Steuerbehörden zu informieren.
- Im Falle von **Kurzarbeitsentschädigungen** sollten diese in der **Ziffer 7** des LA deklariert werden.

### 2.2 Abzug der Berufsauslagen

- Der Arbeitnehmer muss die Anzahl Telearbeitstage in der **Beilage 5 der Steuererklärung** in der dafür vorgesehenen Rubrik angeben. Dies bedeutet, dass die **Autofahrkosten, die Kosten für die auswärtige Verpflegung und für den auswärtigen Wochenaufenthalt** reduziert werden.
- Für die Benützung von **Fahrräder/Motorroller** erfolgt keine Reduktion (Fr. 700.-/Jahr).
- Bei Fahrten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** werden die General- und Streckenabonnemente **gegen Vorlage der Belege** in voller Höhe akzeptiert, ansonsten werden die tatsächlichen Kosten übernommen.

## 3. Entschädigungen

- Vom Arbeitgeber pauschal ausgerichtete Entschädigungen für die Nutzung eines Arbeitszimmers zu Hause sind unter **Ziffer 3** im LA aufzuführen; mit dem Vermerk «Pauschale Entschädigung für Telearbeit».
- Bei Entschädigung der **effektiven Kosten** gemäss Art. 327 OR sind diese unter **Ziffer 13.1.2** im LA zu erfassen; mit dem Vermerk "Entschädigung für Telearbeit".

## 4. Geschäftsfahrzeuge und Aussendienst

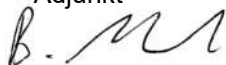
- Auf dem Lohnausweis muss jeweils das «**Feld F**» angekreuzt werden.
- Mit der Änderung der Berufskostenverordnung per 1. Januar 2022 beträgt der monatlich zu deklarierende **Privatanteil 0.9% des Kaufpreises des Fahrzeugs inklusive sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. MWST), mindestens aber Fr. 150 pro Monat** (bisher 0.8%). Für Geschäftsfahrzeuge mit **Elektroantrieb** gilt **derselbe Privatanteil** von 0.9% pro Monat.
- Mit der neuen Regelung **entfällt die Aufrechnung FABI** für den Arbeitsweg bei der direkten Bundessteuer (Betrag der die Abzugslimite von Fr. 3'000 übersteigt). Die Arbeitgeber müssen den prozentualen Anteil für den Aussendienst im Lohnausweis nicht mehr auführen.

## 5. Inkrafttreten

Diese Weisung ist ab Steuerperiode 2022 anwendbar.

**Bernard Morand**

Adjunkt



**Beda Albrecht**

Dienstchef

